Landkreis Vorpommern-Greifswald
Die Landrätin

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Usedom-Nord für die
Gemeinde Peenemünde
Möwenstraße 1
17454 Ostseebad Zinnowitz

EINGEGANGEN
Amt Usedom-Nord
09. Dez. 2015
Unterschrift: .....
AV | LVB | BM | KÄ | HA | OA | BA | EB

Standort: **Anklam, Leipziger Allee 26**
Amt: Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 876093142
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **06281-15-46** Datum: 03.12.2015

Grundstück: **Peenemünde, ~**

Gemarkung:	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	
Flur:	1	1	1	1	1	1	1	1
Flurstück	21/1	21/2	22	7/33	7/36	7/37	7/39	7/116

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 12 "Ortszentrum Peenemünde" der Gemeinde Peenemünde
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Az. 04545-13

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
hier: Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortszentrum Peenemünde“ der Gemeinde Peenemünde

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:
- Anschreiben des Amtes Usedom-Nord für die Gemeinde Peenemünde vom 02.11.2015 (Eingangsdatum 04.11.2015)
- Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 von Oktober 2015
- Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht von Oktober 2015

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungnahmen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt
1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst
Die fachliche Stellungnahme des FG Hygiene-, Umweltmedizin und hafenärztlicher Dienst wird nachgereicht.

2. Amt für Kreisentwicklung
2.1. SG Bauleitplanung/Denkmalschutz
2.1.1. SB Bauleitplanung

Ansprechpartner: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.
Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Peenemünde verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der Bebauungsplan Nr. 12 ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf aus diesem Grund einer Genehmigung.
   Der Flächennutzungsplan soll jedoch im Parallelverfahren geändert werden. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB. Wird der von der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplanes wirksam, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB; der Bebauungsplan bedarf dann keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan der Genehmigungspflicht.
2. In der textlichen Festsetzung 1.2.2 sollen temporäre Nutzungen festgesetzt werden. Der in dieser Festsetzung verwendete Begriff: temoräre – ist auf seine Richtigkeit zu prüfen.
3. In der textlichen Festsetzung I.1.2 werden die zulässige Nutzungen in den Sondergebieten (SO) § 9 Abs. 1 Nr. BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
   In der textlichen Festsetzung I.1.2.4 wird im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tourismus/Gastronomie/Handel" (SO 4) Fremdenbeherbergung **zum Erholungsaufenthalt** mit wechselndem Personenkreis zugelassen. Diese Festsetzung ist zu unbestimmt.
   Als sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.
   Als sonstige Sondergebiete kommen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO Gebiete für den Fremdenverkehr, wie Kurgebiete und Gebiete für die Fremdenbeherbergung.
   Sondergebiete, die der Erholung dienen, sind im § 10 BauNVO geregelt.
   Die in der textlichen Festsetzung I.1.2.4 und I.12.5 (**„Fremdenbeherbergung"** und **„Erholungsaufenthalt"**)getroffenen Regelungen sind i.S. des § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO rechtseindeutig zu bestimmen und abzugrenzen.
4. In der textlichen Festsetzung 2.4 verwendeter Begriff: Geschosse – ist durch den Begriff Vollgeschosse – zu ersetzen.
5. Die Länder können gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 BauGB bestimmen, dass auf Landesrecht beruhende Regelungen in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden. Die Gemeinden können durch Satzungen über die im Abs. 1 des § 86 LBauO M-V aufgeführte Inhalte örtliche Bauvorschriften erlassen. Ordnungswidrig gemäß § 84 Abs. 1 LBauO M-V handelt (u.a.) wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 86 Abs. 1 und 2 erlassenen Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden. Örtliche Bauvorschriften können gemäß § 86 Abs. 3 LBauO M-V auch durch Bebauungsplan oder, soweit das Baugesetzbuch dies vorsieht, durch andere Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches erlassen werden.
   Die in der textlichen Festsetzungen 9.5. getroffenen Regelungen zur Ordnungswidrigkeiten sind auf die Richtigkeit der Inhalte sowie auf die Richtigkeit der darin aufgeführten Rechtsgrundlagen zu prüfen.

6. Die Überschrift zu der textlichen Festsetzung I.8 lautet: Weitere textliche Festsetzungen ohne Normcharakter. Diese Regelungsabsicht ergibt sich nicht aus den im § 9 BauGB aufgeführten (abschließenden) Regelungskatalog. Es stellt sich hierbei die Frage: Handelt es sich um eine Festsetzung oder einen Hinweis ohne Normcharakter? Die in der textlichen Festsetzung I.8 enthaltenen Regelungsabsichten sind unzulässig. Nicht zulässig ist auch die in der textlichen Festsetzung I.8.1 getroffenen Regelungsabsicht die Anzahl der Betten (für das MI- und SO-Gebiet) festzusetzen. Die in der textlichen Festsetzung I.8 aufgeführte Regelungen sind aus diesen Gründen ersatzlos zu streichen.
7. Der Bebauungsplan Nr. 12 bedarf z.Z. aus o.a. Gründen, einer Genehmigung. Die Verfahrensvermerke sind aus diesem Grund auf die Richtigkeit zu prüfen.
8. Zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung bestehen keine Einwände.
9. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.

Hinweis:
Das Baugesetzbuch wurde zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert. Ich bitte, dies im weiteren Verfahren zu beachten. Denkbar wäre bei der Angabe der Rechtsgrundlage auch eine Formulierung in der Form: „... in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung...".

2.1.2. SB Bodendenkmalpflege
Ansprechpartner: Frau Dädelow; Tel.: 03834 8760 3145
Durch das Vorhaben werden Belange der Bodendenkmale berührt.

Im Bereich des Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt. (vergl. Beiliegende Karte).

Das o.g. Vorhaben soll im Bereich des Bodendenkmals „Gemarkung Peenemünde - Bodendenkmal Blau" ausgeführt werden. Dieses ist gem. § 2 Abs. 1 u. 5 DSchG M-V ein geschütztes Bodendenkmal.

Die Farbe **Blau** kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.
Die Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1. DSchG M-V ist bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Denkmalschutzbehörde vor Maßnahmebeginn schriftlich zu beantragen. Alle durch diese Maßnahme anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, 19055 Schwerin, Domhof 4/5, Telefon 0385/58879 111, FAX 0385/58879 344, rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
Die archäologische Begleitung des Vorhabens ist mit dem Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege vor Baubeginn vertraglich zu vereinbaren.

Die Erdarbeiten im Bereich der blauen Bodendenkmale bedürfen gem. § 7 Abs. 1 DSchG M-V einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist vom Bauherrn oder einem vom Bauherrn dafür Bevollmächtigten zu beantragen. Der Bevollmächtigte hat in seinem Antrag darzulegen für wen er die Genehmigung beantragt und die gem. § 14 VwVfG M-V dafür erforderliche schriftliche Bevollmächtigung dem Antrag beizufügen.

Soweit eine andere Genehmigung für o. g. Vorhaben gesetzlich vorgeschrieben ist, ersetzt diese Genehmigung gem. § 7 Abs. 6 DSchG M-V die denkmalrechtliche Genehmigung. In diesem Fall hat die Genehmigungsbehörde die Belange des

Denkmalschutzes entsprechend dem DSchG M-V zu berücksichtigen und darf die Genehmigung nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen.

Erläuterungen:
Denkmale sind gemäß § 2 (1) Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) Sachen, Mehrheit von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V].

Gem. § 1 (3) DSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

2.1.3. SB Baudenkmalpflege
Ansprechpartner: Frau Dädelow; Tel.: 03834 8760 3145
Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmale berührt.

Der Geltungsbereich des B-Planes ist Teil des Denkmals „Gelände der Heeresversuchsanstalt und
der Erprobungsstelle der Luftwaffe". Das Denkmal ist unter der Nr. 1938 in der Denkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald geführt. Es ist gem. § 2 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V ein geschütztes Denkmal und gem. § 6 Abs. 1 DSchG M-V zu erhalten und pfleglich zu behandeln.

Im Vorentwurf zum B-Plan ist unter Punkt 6.12 der Denkmalschutz benannt. Detaillierte Erläuterungen, hinsichtlich der Prüfung der Einfügung des Vorhabens in die „Denkmallandschaft Peenemünde", ist der Planung nicht zu entnehmen

Bezüglich der Erlebbarkeit des „Flächendenkmals Peenemünde" sollte auf Sichttrennungen, wie Mauern, Hecken o.ä. verzichtet werden.

Wegen der Erhöhung des Verkehrsaufkommens sollte auf die weitere Zulassung von Stellplatzanlagen im Hafenbereich verzichtet werden und erforderlichenfalls nur die zwingend notwendigen Stellplätze im B-Plan zugelassen werden.

Um den Hafenbereich/Museumsgelände nicht weiter mit Stellplatzanlagen zu verdichten, wird die Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes für Peenemünde empfohlen.

Die Veränderung des Denkmals „Gelände der Heeresversuchsanstalt und der Erprobungsstelle der Luftwaffe"bedarf gem. § 7 Abs. 1 DSchG M-V einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist vom Bauherrn oder einem vom Bauherrn dafür Bevollmächtigten zu beantragen. Der Bevollmächtigte hat in seinem Antrag darzulegen für wen er die Genehmigung beantragt und die gem. § 14 VwVfG M-V dafür erforderliche schriftliche Bevollmächtigung dem Antrag beizufügen.

Soweit eine andere Genehmigung für o. g. Vorhaben gesetzlich vorgeschrieben ist, ersetzt diese Genehmigung gem. § 7 Abs. 6 DSchG M-V die denkmalrechtliche Genehmigung. In diesem Fall hat die Genehmigungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes entsprechend dem DSchG M-V zu berücksichtigen und darf die Genehmigung nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen.

Hinweise:

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten sie bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege.
Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Domhof 4-5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 58879 111, Fax: 0385 58879 344

Die Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung für beantragte Baumaßnahmen nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommenssteuergesetz (EStG) setzt voraus, dass die Maßnahmen vor Beginn ihrer Ausführung mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Bescheinigungsbehörde abgestimmt worden sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die denkmalrechtliche Genehmigung bzw. Baugenehmigung nicht die Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald im steuerrechtlichen Bescheinigungsverfahren ersetzt.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass für die Durchführung des Vorhabens gem. § 1 Abs. 3 i.V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) die vorherige Beteiligung des Landesamt für Kultur und Denkmalpflege - als Träger öffentlicher Belange - erforderlich ist.

Erläuterungen:
Denkmale sind gemäß § 2 (1) Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) Sachen, Mehrheit von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V].

Gem. § 1 (3) DSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

3. Umweltamt

3.1. SG Naturschutz/Landschaftspflege

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz/Landschaftspflege wird nachgereicht.

3.2. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.2.1. SB Abfallwirtschaft
Ansprechpartner: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236
Die untere Abfallbehörde stimmt dem o.g. Vorhaben unter Beachtung folgender Auflagen (A) und Hinweise (H) zu:

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern vom 06.11.2000 (Abfallwirtschaftssatzung - AwS), veröffentlicht im Amtl. Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern, Peene-Echo Nr. 12, vom 05.12.2000, S. 4 ff., ist einzuhalten. (A)
Diese Satzung gilt weiterhin für das Gebiet des ehemaligen LK OVP bis zum Beschluss einer neuen einheitlichen Satzung für den neuen Großkreis Vorpommern-Greifswald.
Die Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (http://www.kreis-vg.de) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (http://www.vevg-karlsburg.de/) verfügbar. (H)
Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist folgendes zu beachten:
Die Straßen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45, Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge" – BGV D 29).

Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung" BGV C 27). Für die Errichtung von Stichstraßen und -wege gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des –weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.
Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Dabei sind die Vorschriften der UVV – VBG 126 zu beachten.
Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 22 m einschließlich der Fahrzeugüberhänge haben. (A)

3.2.2. SB Bodenschutz

Ansprechpartner: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

Die untere Bodenschutzbehörde des LK VG stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise (H) und Auflagen (A) zu:

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlastverdachtsflächen bekannt. (H)
Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen. (A)
Wie den Planungsunterlagen zu entnehmen ist, befinden sich im Planungsgebiet Reste vorangegangener Bebauungen (ehemaliger Militärstandort). Diese Abfälle sind vor einer Bebauung ordnungsgemäß entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen. (A)
Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), zu berücksichtigen.
Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. (A)
Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.
Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten. (A)
Ergänzend sind die Vorschriften der TR LAGA 20 von 11/1997, 11/2003 und 11/2004 für die Verwertung des Bodens und anderer mineralischer Abfälle einzuhalten.
Unbelasteter Bodenaushub ist am Anfallort wieder einzubauen. Ist dies nicht möglich, so ist die untere Bodenschutzbehörde (Standort Anklam) über den Verbleib des Bodens zu informieren. (A)

3.2.3. SB Immissionsschutz

Ansprechpartner: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Gem. Punkt 6.5 der Begründung zum o.g. B-Plan wird bei der weiteren Planung eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet.

Nach Vorlage dieser schalltechnischen Untersuchung wird seitens der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung erfolgen.

3.3. SG Wasserwirtschaft

Ansprechpartner: Herr Wiening; Tel.: 03834 8760 3256

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen (A) und Hinweise (H) zu:

Hinweis an das Bauamt:

Zuständige Behörde für die Beurteilung des Vorhabens aus der Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes ist das **Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern**. Die Wasserbehörde des StALU Vorpommern ist durch das Bauamt gesondert zu beteiligen. (H)

Das Vorhaben befindet sich in keiner rechtskräftigen Trinkwasserschutzzone.

Sofern eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte Gräben) erfolgt, **ist** dies gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 82 und 118 Landeswassergesetz M-V (LWaG) beim Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, untere Wasserbehörde, **anzuzeigen** (Ansprechpartner: Herr Wiening, ☎ 03834 / 8760 3256). Dazu ist das Bauausführungsprojekt (Ausführungsplanung) mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Kreuzungskoordinaten sind im System ETRS 89 / UTM Zone 33 N anzugeben.
Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes **ist** den Antragsunterlagen beizufügen. (A)
Falls eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zu Entnahmemenge, Beginn der Absenkung, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitstelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen (Ansprechpartner: Herr Wegener, ☎ 038 34 / 8760 3260). (A)
Bei Einleitung des bei der Grundwasserabsenkung geförderten Grundwassers in ein Gewässer I. Ordnung (z.B. Ostsee, Achterwasser) ist zusätzlich ein Antrag bei der unteren Wasserbehörde des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Vorpommern einzureichen. (H)
Ab 2000 Kubikmeter Grundwasserentnahme ist Wasserentnahmeentgelt zu zahlen. (H)
Für den Einbau von Erdwärmesondenanlagen (Wärmepumpen) ist gesondert ein Antrag bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu stellen. Die Zustimmung der unteren Wasserbehörde ist vor Baubeginn einzuholen. (A)
Antragsformulare für die Nutzung von Erdwärme liegen bei der unteren Wasserbehörde vor (Ansprechpartner: Herr Wegener ☎ 038 34 / 8760 3260). (H)
Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung ist mit dem zuständigen Zweckverband Wasser / Abwasser bzw. Rechtsträger der Anlage abzustimmen. (A)
Eine fachgerechte Abwasserbehandlung ist sicherzustellen. (A)
Die Ableitung des Regenwassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen. (A)
Von den Dach- und Stellflächen anfallendes unbelastetes Regenwasser kann schadlos gegen Anlieger auf dem Grundstück versickert werden. (H)
Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind so herzurichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Treib- und Schmierstoffe) in den Untergrund versickern können. Festgestellte Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. (A)
Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Oberflächengewässer oder Grundwasser) bedarf gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Ansprechpartner Herr Wiening, ☎ 03834 / 8760 3256). (H) Diese ist vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (auf Antragsformular) zu beantragen. Dazu ist das Bauausführungsprojekt (Genehmigungsplanung) mit den detaillierten Angaben zur Einleitstelle auf Antragsformular mit **Unterschrift des Bauherrn** einzureichen. Vor der Einleitstelle ist eine Sedimentationsanlage mit t Leichtstoffrückhaltung (Tauchwand) vorzusehen.

Bei Einleitung in ein Gewässer I. Ordnung ist der Antrag beim StALU zu stellen.
Falls die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zum Betrieb der Heizungsanlage (Öllagerung) vorgesehen ist, ist diese bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald gesondert anzuzeigen (Ansprechpartner: Herr Wiening, ☎ 038 34 / 8760 3256). (A)

4. Bauamt

4.1. SG Hoch- und Tiefbau

Ansprechpartner: Frau Fuchs; Tel.: 03971 244670

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens des SG Hoch- und Tiefbau/ Kreisstraßenmeisterei keine Einwände.
Die Kreisstraßen und Radwanderwege des Landkreises Vorpommern-Greifswald werden nicht berührt.

5. Kataster und Vermessungsamt

5.1. SG Geodatenzentrum

Ansprechpartner: Herr Hell; Tel.: 03834 8760 3410

Im Bereich der geplanten Maßnahme befinden sich die Aufnahmepunkte 9, 18, 17 und 5 (siehe Anlage Festpunktbild), deren Erhalt gesichert werden muss.
Diese Festpunkte sind mit Vermessungsmarken im Sinne des § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713), gekennzeichnet. Dieser Festpunkt darf nur von den in § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V genannten Stellen eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
Der Träger bzw. der Ausführende der Maßnahme ist verpflichtet zu prüfen, ob eine solche Gefährdung besteht. Er muss dies rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahmen vor Ort, der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde mitteilen.

6. Straßenverkehrsamt

6.1. SG Verkehrsstelle

Ansprechpartner: Herr Wieczorek; Tel.: 03834 8760 3633

Die eingereichten Unterlagen lassen zum jetzigen Zeitpunkt eine auf die Örtlichkeit bezogene verkehrliche Begutachtung seitens des Sachbereiches Verkehrslenkung nicht zu. Grundsätzlich bestehen unsererseits zum o.g. Vorhaben keine Einwände wenn:

- bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.
- Bei der Schaffung des Kreisverkehrs Museeums-Str./ Straße z. Hafen ist u.a. auch das „Merkblatt f. d. Schaffung v. Kreisverkehren" i. d. aktuellen Fassung zu beachten.
- Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer - die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans - von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald verkehrsrechtliche Anordnungen (nach § 45 STVO, Abs. 1 bis 3) darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.
- Dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabe-/ bzw. Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers beizufügen.

7. Ordnungsamt

7.1. SG Brand- und Katastrophenschutz

Ansprechpartner: Frau Krüger-Lehmann; Tel.: 03834 8760 2816

Seitens der unteren Katastrophenschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet in einem zusammenhängenden kampfmittelbelasteten Gebiet der Kategorie 3 liegt. Hier sind Kampfmittel dokumentiert und es besteht ggf. Handlungsbedarf.

Es wird daher empfohlen, das Landesamt für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M- V, Munitionsbergungsdienst, Graf- Yorck- Straße 6, 19061 Schwerin einzubeziehen.

	Reg.-Nr.	Name	Belastung	Art
	54	Peenemünde	Bomben bis 500 kg, Granaten 2 cm bis 10,5 cm, Raketenteile	Kat. 3 - Kampfmittelbelastung dokumentiert - ggf. Handlungsbedarf

Es ist nicht auszuschließen, dass auch in Gebieten, die nicht als kampfmittelbelastet ausgewiesen sind, Einzelfunde auftreten können. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, sind die Arbeiten an der Fundstelle aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Fundort ist zu räumen und abzusperren. Über den Notruf der Polizei oder über die nächste Polizeidienststelle ist der Munitionsbergungsdienst M-V zu informieren. Weiterhin ist der Fundort der örtlichen Ordnungsbehörde mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Brehmer
Sachgebietsleiter

Anlage
- Archäologische Fundstätte
- Festpunktbild

Archäologische Fundstätte Peenemünde

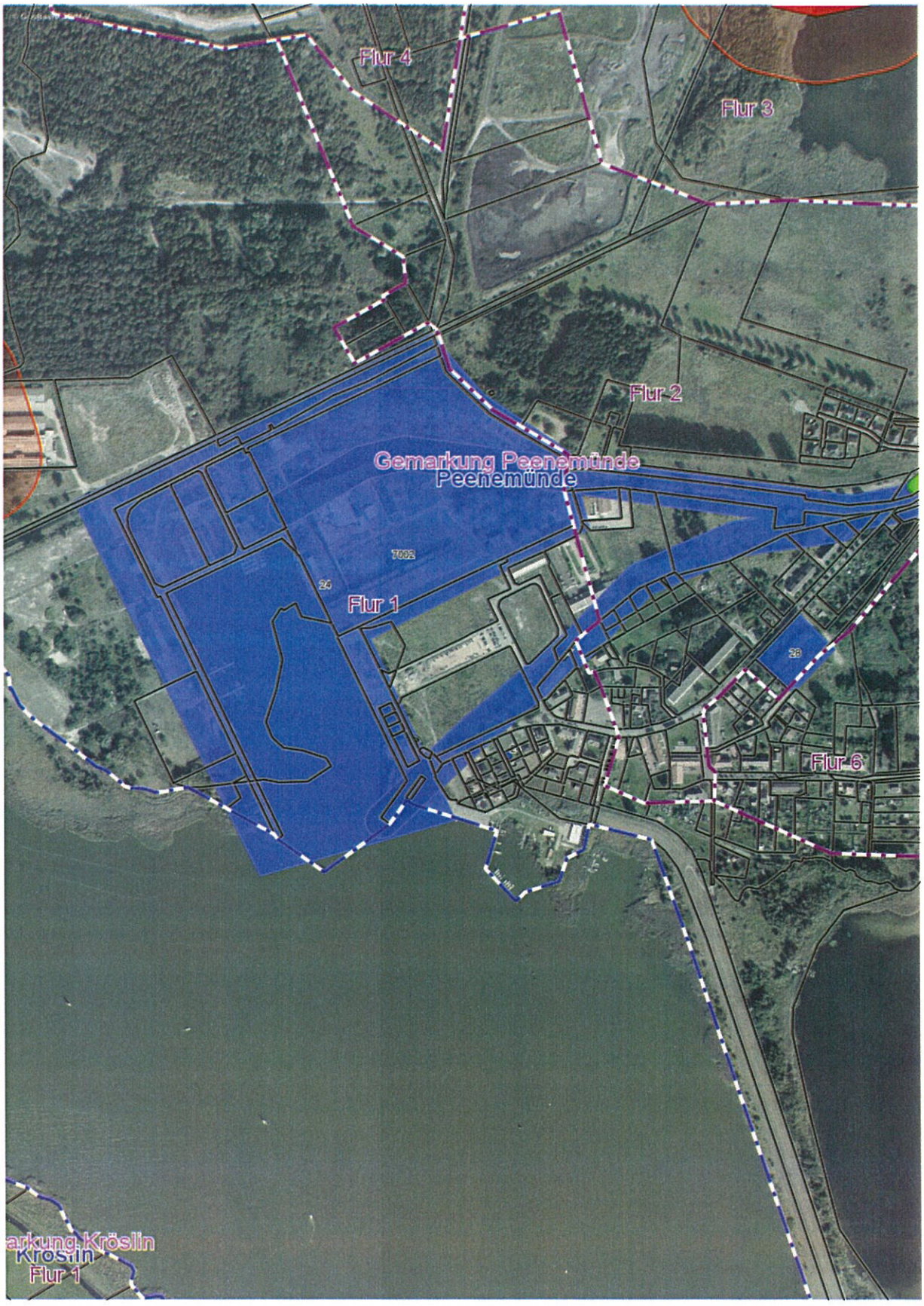

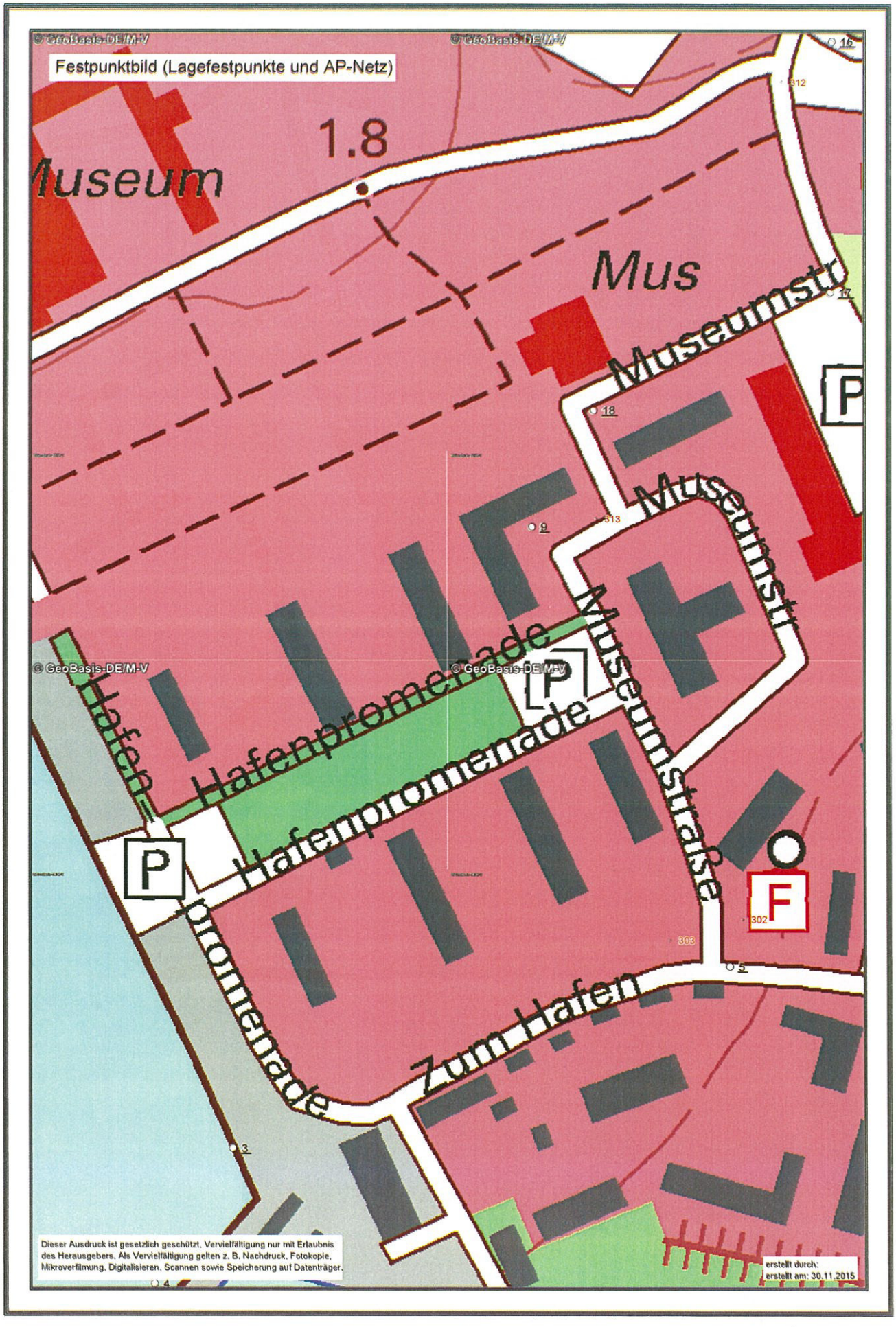
Festpunktbild (Lagefestpunkte und AP-Netz)
© GeoBasis-DE/M-V
1.8
Museum
Mus
Museumstr
Museumstr
Museumstraße
Hafenpromenade
Hafenpromenade
Hafen-
promenade
Zum Hafen
P
P
P
F
16
17
18
9
5
3
4
312
313
302
303
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.
erstellt durch:
erstellt am: 30.11.2015

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Die Landrätin

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Usedom-Nord für die
Gemeinde Peenemünde
Möwenstraße 1
17454 Ostseebad Zinnowitz

EINGEGANGEN
Amt Usedom-Nord
28. Dez. 2015
Unterschrift
AV | IVB | BM | KÄ | HA | OA | EB

Standort: **Anklam, Leipziger Allee 26**
Amt: Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 876093142
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **06281-15-46**

Datum: 17.12.2015

Grundstück: **Peenemünde, ~**

Gemarkung:	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde
Flur:	1	1	1	1	1	1	1	1
Flurstück	21/1	21/2	22	7/33	7/36	7/37	7/39	7/116

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 12 "Ortszentrum Peenemünde" der Gemeinde Peenemünde
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB,
Az. 04545-13

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die ausstehende fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes (Gesamtstellungnahme vom 03.12.2015) zur Vervollständigung der bei Ihnen geführten Verfahrensunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Streich
Sachbeabreiter

Gesundheitsamt Vorpommern - Greifswald
Anklam, den 09.12.2015
Auskunft erteilt: Frau Wegener Tel: 87602433
53.2.25.01.-01

EINGEGANGEN
16. Dez. 2015

Amt für Kreisentwicklung
SG Bauleitplanung/Denkmalschutz
z. Hd. Herrn Streich

STELLUNGNAHME

Aktenzeichen: 06281-15-46

Vorhaben: **Bebauungsplan Nr. 12 „Ortszentrum Peenemünde“ der Gemeinde Peenemünde**

Standort: **Peenemünde**
Gemarkung Peenemünde
Flur 1
Flurstücke 21/1, 21/2, 22, 7/33, 7/36, 7/37, 7/39, 7/116

Antragsteller: Amt Usedom - Nord
Gemeinde Peenemünde
Möwenstraße 1
17454 Ostseebad Zinnowitz

Zur Erarbeitung der Stellungnahme haben dem Gesundheitsamt folgende Unterlagen vorgelegen:

- Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 12 „Ortszentrum Peenemünde“
- Planzeichnung

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212-4 abgegeben.

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken bzw. Einwände zum Bebauungsplan Nr. 12 „Ortszentrum Peenemünde“ der Gemeinde Peenemünde.

M. Wegener
Marga Wegener
Hygieneingenieur

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Die Landrätin

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Usedom-Nord für die
Gemeinde Peenemünde
Möwenstraße 1
17454 Ostseebad Zinnowitz

EINGEGANGEN
Amt Usedom-Nord
04. Jan. 2016
Unterschrift: .....
AV LVB BM KÄ HA OA B X EB

Standort: **Anklam, Leipziger Allee 26**
Amt: Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 876093142
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **06281-15-46**

Datum: 23.12.2015

Grundstück: **Peenemünde, ~**

Gemarkung:	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	
Flur:	1	1	1	1	1	1	1	1
Flurstück	21/1	21/2	22	7/33	7/36	7/37	7/39	7/116

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 12 "Ortszentrum Peenemünde" der Gemeinde Peenemünde
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB,
Az. 04545-13

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die ausstehende fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz/Landschaftspflege (Gesamtstellungnahme vom 03.12.2015) zur Vervollständigung der bei Ihnen geführten Verfahrensunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Streich
Sachbeabreiter

Umweltamt
SG Naturschutz/Landschaftspflege

Datum: 22.12.2015
Bearbeiter: Frau Schreiber
Telefon: 03834 8760 3214

Aktenzeichen: **06281-15-46**

EINGEGANGEN
23. Dez. 2015

Antragsteller: Amt Usedom-Nord für die Gemeinde Peenemünde
Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz

Grundstück: Peenemünde, ~

Gemarkung:	Peenemünde							
Flur:	1	1	1	1	1	1	1	1
Flurstück:	21/1	21/2	22	7/33	7/36	7/37	7/39	7/116

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 12 "Ortszentrum Peenemünde" der Gemeinde Peenemünde
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Az. 04545-13

Amt für Kreisentwicklung
Herr Viktor Streich
17389 Anklam

Untere Naturschutzbehörde (Bearbeiter: Frau Schreiber, Tel.8760-3214)

Zur vorliegenden Planung kann aus Sicht der Naturschutzbehörde zurzeit keine abschließende Stellungnahme gegeben werden. Nachfolgend aufgeführte Hinweise sind bei der Überarbeitung der Planunterlagen zu berücksichtigen.

Umweltbericht

Zur umfassenden Beurteilung der von der Gemeinde eingereichten Planung über den Bebauungsplan Nr. 12. „Ortszentrum Peenemünde“ war entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes ein Umweltbericht nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches vom 23.09.04, in der jetzt gültigen Fassung auszufertigen und den Behörden vorzulegen.

Zur Erstellung des Umweltberichtes war die Anlage des v. g. Gesetzes anzuwenden.

Die vorgelegte Fassung des Umweltberichtes wird zur Kenntnis genommen.

Belange der Schutzgebiete internationaler Bedeutung

Der Plangeltungsbereich liegt in unmittelbarer Nähe des geplanten SPA DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“ und in unmittelbarer Nähe des FFH- Gebietes DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“.
Falls durch das Projekt die o. g. Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können, bedarf es laut § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (vom 29.Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) und laut § 21 Abs. 6 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungs-gesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S.66) in der jetzt gültigen Fassung einer Verträglichkeitsprüfung durch den Vorhabensträger. Es wird darauf verwiesen, dass der Erlass des Ministeriums zur Umsetzung der FFH-Richtlinie nicht mehr anzuwenden ist.

Im Rahmen der Prüfung auf FFH-Verträglichkeit ist auf das Fachinformationssystem des Bundes-amtes für Naturschutz, insbesondere auf die aktualisierte Fachkonvention FFH aus dem Jahr 2007 von Lambrecht und Trautner zurückzugreifen.

Anhand der vorliegenden Unterlagen kann keine Vorprüfung zur FFH- Verträglichkeit der vorgesehenen Planung erfolgen.

Gesetzlicher Gehölzschutz

In Umsetzung der planerischen Ziele wurden alle Bäume mit einem Stammumfang ab 50 cm, die im Bereich der Baugrenzen liegen und nicht als erhaltenswürdig eingestuft wurden, in der Bilanzierung des Eingriffs Natur und Landschaft berücksichtigt. Nach Ziffer 3.1.6 des Baumschutzkompensationserlasses besteht nur die Verpflichtung zur Pflanzung von 1:1, für den darüber hinausgehenden Kompensationsumfang besteht ein Wahlrecht, ob gepflanzt oder ob eine Ausgleichszahlung erfolgen soll. Die Gemeinde muss im Antrag auf Ausnahmegenehmigung bereits entscheiden, ob und im welchem Umfang sie von diesem Wahlrecht Gebrauch machen will. Da die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen der Bauleitplanung vollständig und abschließend abgearbeitet werden müssen, sind auch verbindlich verfügbare Pflanzstandorte nachzuweisen bzw. zuzuordnen. Es sind deshalb geeignete Pflanzstandorte innerhalb bzw. außerhalb des Plangebietes nachzuweisen und zu sichern. Mit der vorliegenden Planung erfolgte die Darstellung der 39 erforderlichen Pflanzstandorte.

In den textlichen Festsetzungen zum B-Plan ist neben der Anpflanzung auch der Erhalt und die Ersatzpflanzung bei Ausfall zu regeln.

Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsreglung in das Abwägungsgebot

Der vorgelegten Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft wird gefolgt. Nicht gefolgt wird der Bewertung der Kompensationsmaßnahmen.

Die Pflanzung von 61 Bäumen wird mit der Wertstufe 2 und Kompensationswertzahl 2,5 sowie einem Leistungsfaktor von 1 bewertet. Diese Auffassung wird nicht mitgetragen. Die Baum-pflanzungen erfolgen auf den öffentlichen Verkehrsflächen. Hier ist maximal eine Wertstufe von 1 und eine Kompensationswertzahl von 1, 5 zulässig, da man berücksichtigen muss, dass die Bäume keinen Freiraum wie ein adäquater Baum entlang einer Straße in der freien Landschaft mit einem entsprechenden Potential an Entwicklung haben werden.

Das angewendete Bilanzierungsmodell sieht hier auch nur einen Leistungsfaktor von 0,5 vor.

Bei der Ersatzmaßnahme wurde von der DBU, die die Fläche zur Verfügung stellt eine Flächengröße von 0, 70 ha angegeben. Ein Aufmaß der Fläche über das GIS-System bestätigt die Angaben. Die vorhandenen Gehölzflächen in der Liegenschaft können nicht hinzugezogen werden.
Die Fläche würde sich weiter reduzieren, würde das vorhandene Gebäude stehen bleiben.
Die vorgesehene Maßnahme gehört nicht zum Punkt II der Anlage 11 der HzE sondern zum Punkt I Ziffer 7. Somit ist hier eine maximale Wertstufe von 1 und Kompensationswertzahl von 1, 5 vorzusehen.
Die Bilanzierung ist zu überarbeiten.

Küstenschutzstreifen

Das Grundstück befindet sich im Küstenschutzstreifen (§ 29 Abs. 1 NatSchAG M-V) des Peenestromes.
Nach § 29 Abs.1 des NatSchAG M-V dürfen bauliche Anlagen an Außen- und Boddenküsten im Abstand von 150 Metern land- und seewärts von der Mittelwasserlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Erteilung einer Ausnahme im Ermessen der unteren Naturschutzbehörde liegt. Der Ermessensspielraum für die untere Naturschutzbehörde ist in der Regel erst dann eröffnet, wenn der Gemeinde kein anderer Entwicklungsspielraum im Rahmen ihrer Planungshoheit zur Verfügung steht.
Die geplanten baulichen Anlagen befinden sich alle im Gewässerschutzstreifen nach dem Naturschutzausführungsgesetz.

Die Prüfung einer Ausnahme ist in der Regel erst dann eröffnet, wenn die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit keinen anderen Entwicklungsspielraum mehr besitzt.
Die Belange des § 29 NatSchAG M-V unterliegen nicht der kommunalen Abwägungsentscheidung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB.

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird bestätigt.
Die Empfehlung des Gutachters zur Anlage von naturnahen Kleingewässern für die Rauchschwalben im HTM wird begrüßt und der Gemeinde empfohlen, im Bereich des Kraftwerksgeländes Strukturen zu schaffen, die diese Funktion ermöglichen.

U. Schreiber
Sachgebiet Naturschutz